

Intellectual Property (IP-), Patent- und Verwertungsstrategie der FH Aachen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Prozess von Erfindung bis Verwertung oder Schutzrechtsaufgabe.....	3
Ziele und Leitlinien.....	4
Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Umsetzung der Leitlinien.....	5

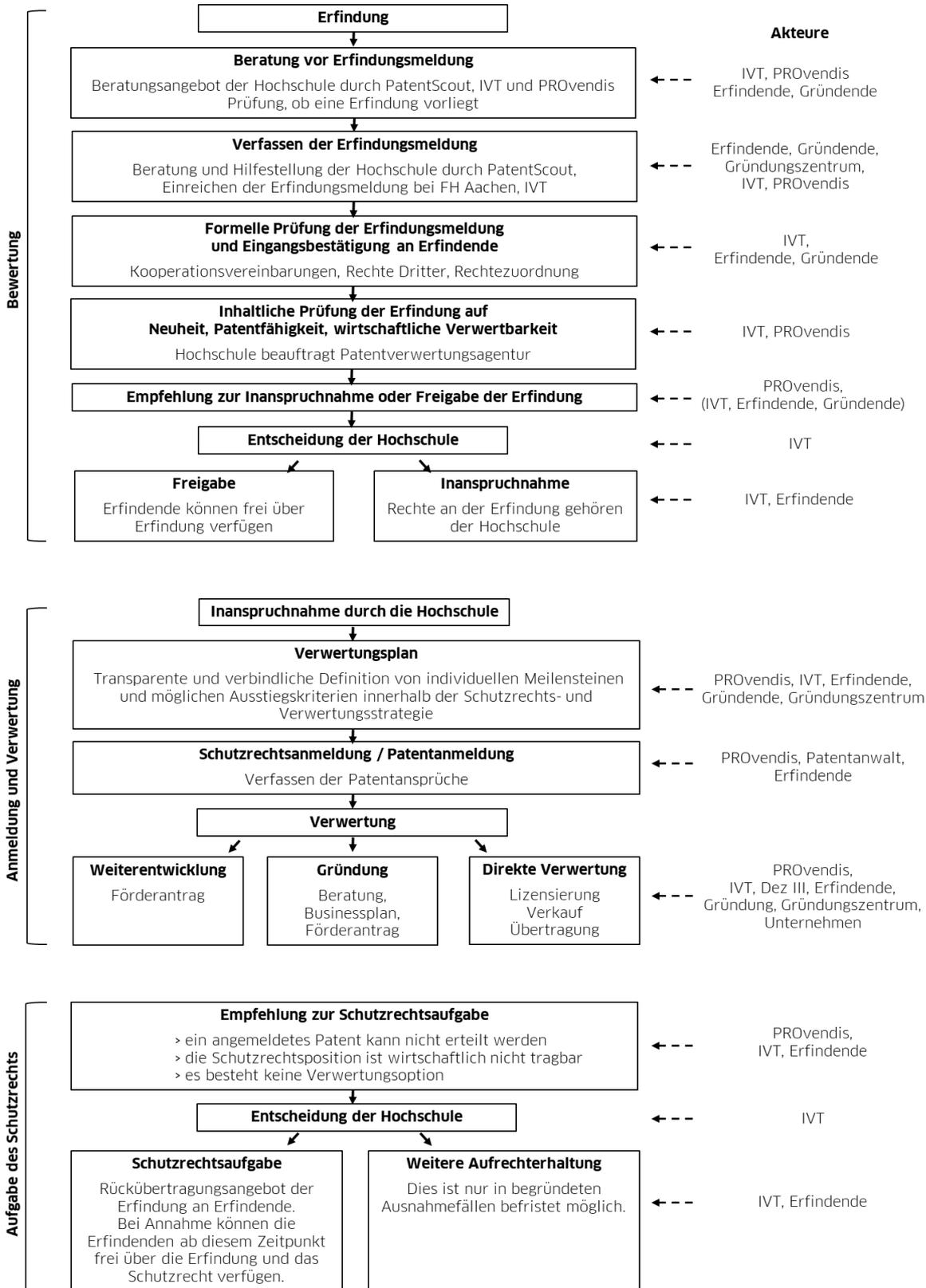
Präambel

Die FH Aachen, Hochschule für angewandte Wissenschaften, fördert den Wissenstransfer aus der Hochschule und den Forschungseinrichtungen heraus in die Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und stellt somit eine innovative Forschungs- und Entwicklungspartnerin dar.

Um der Verantwortung der Hochschule gerecht zu werden, in Anspruch genommene Dienstleistungen und sonstige Forschungsergebnisse aus der Hochschule zu schützen und mittels Wissens- und Technologietransfer zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft bestmöglich zu verwerten (§42 des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbnErfG)), werden in der vorliegenden IP-, Patent- und Verwertungsstrategie der FH Aachen, Ziele und Leitlinien sowie entsprechende Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vereinbart.

Die Strategie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Abschluss, wird regelmäßig auf ihre Aktualität und Praktikabilität geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Prozess von Erfindung bis Verwertung oder Schutzrechtsaufgabe



IVT = Innovationstransfer FH Aachen, Dez V

Ziele und Leitlinien

Mit der vorliegenden IP-, Patent- und Verwertungsstrategie verfolgt die FH Aachen die folgenden vier Ziele.

I. IP, Schutzrechte und Reputation der Hochschule stärken

- > Identifizierung von IP und verwertbaren Ergebnissen an der Hochschule.
- > Steigerung der Anzahl gewerblicher Schutzrechte für die Hochschule.
- > Stärkung der Reputation für Forschung und Entwicklung an der Hochschule.
- > Frühzeitige Sensibilisierung der Hochschulangehörigen für IP, gewerbliche Schutzrechte und die Verwertung nichtpatentierbarer Ergebnisse.
- > Informationen an die Hochschulangehörigen rund um das Thema IP.
- > Motivation der Forschenden und Erfindenden.

II. Bestmögliche Verwertung für Hochschule und Erfindende erzielen

- > Rechtesicherung von Hochschul-IP aus Kooperationsprojekten.
- > Bestmögliche Schutzrechtsstrategie, Verwertung und Vermarktung für Hochschule und Erfindende für jeden Einzelfall.
- > Wirtschaftliche Verwertbarkeit von Know-how und Software.
- > Steigerung der Attraktivität der Hochschule als F&E-Partner und Stärkung der Forschungseinrichtungen.
- > Refinanzierung des Patentwesens wird angestrebt.

III. Transparenz, Kommunikation und Kooperation leben

- > Transparenz, Kommunikation und Kooperation im gesamten Prozessablauf, bei Entscheidungsfindungen sowie bei Erstellung der Patentierungs- und Verwertungsstrategie.
- > Bündelung der Interessen von Hochschule und Erfindenden.
- > Aktive Einbindung der Erfindenden in den Schutzrechts- und Verwertungsprozess.

IV. Start-Ups und Freie Erfindende fördern

- > Bei Gründungsinteresse, kann eine Erfindung durch die Hochschule wie eine Hochschulerfindung angenommen werden. Für ausgründungsrelevante Schutzrechte, die im Besitz der Hochschule sind, sollen individuell erstellte, gründungsverträgliche, beihilfekonforme und am marktüblichen Preis orientierte Verkaufs- und/oder Lizenzmodelle angeboten werden, die in besonderem Maße das unternehmerische Risiko der Existenzgründung berücksichtigen.
- > Erfindungen von freien Erfindenden, können durch die Hochschule wie Hochschulerfindungen angenommen und mittels bestmöglicher Schutzrechts- und Verwertungsstrategie zum Erfolg gebracht werden.

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Umsetzung der Leitlinien

Die Hochschule trägt die organisatorische, finanzielle und juristische Verantwortung für den gesamten Prozessablauf und trifft zur Erreichung der vorgegebenen Ziele und zur Umsetzung der Leitlinien folgende Maßnahmen.

I. IP, Schutzrechte und Reputation der Hochschule stärken

Einrichtungen / Organisation / Zuständigkeiten

FH Aachen Transferstelle, IVT Innovationstransfer im Dezernat V, PatentScout

- > Erste Anlaufstelle und Berater für alle Hochschulforschenden und Erfindenden für alle Fragen rund um IP, Schutzrechtssicherung und Förderung von Patenten und Schutzrechten.
- > Umfassende, individuelle Beratung vor Ort bereits vor Erfindungsmeldung, sowie Organisation und Hilfestellung bis hin zur Verwertung.
- > Schnittstelle und Vermittler im gesamten Prozessablauf zwischen: Hochschule/Erfindende/Patentverwertungsagentur/Patentanwalt/Verwerter.
- > Koordinator aller IP-Prozesse an der Hochschule.
- > Entscheidungsträger über die Inanspruchnahme von Erfindungen sowie über die Schutzrechts- und Verwertungsstrategie.

Gründungszentrum der FH Aachen

- > Gründungsberatung und Prototypenwerkstatt
- > Anlaufstelle, Berater und Vermittler für alle Gründungsinteressenten für alle Fragen rund um IP, Schutzrechtssicherung und Förderung von Patenten und Schutzrechten im Gründungskontext.
- > Umfassende, individuelle Beratung vor Ort in Kooperation mit dem PatentScout der FH Aachen.
- > Organisation und Hilfestellung sowie Vermittlung an geeignete Institutionen für alle Belange bei IP-basiertem Gründungsvorhaben.

Innovation2business.nrw

- > Verbund aus 27 nordrhein-westfälischen Hochschulen (Stand 03/2025).
- > Vernetzung im IP-Wesen der Hochschulen und Förderung des Wissens- und Technologietransfers in Wirtschaft und Gesellschaft sowie Synergiebildung zur gemeinsamen Erschließung von Innovationspotenzialen.
- > Verbundkoordinator: Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

PROvendis GmbH

- > Zentrale Patentverwertungsagentur (PVA) der Hochschulen im Verbund innovation2business.nrw.
- > Tochtergesellschaft von 28 Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.
- > Begleitet und berät die Hochschule sowie die Erfindenden in allen IP-, Schutzrechts- und Verwertungsfragen über den gesamten Prozessablauf, koordiniert über die FH Aachen, IVT.

Informations- und Datenplattformen

Website FH Aachen

- > Information zu PatentScout und Zuständigkeiten an der FH Aachen zum Thema IP.
- > Bereitstellung aller aktuellen Informationen, Termine und Weiterbildungen.
- > Bereitstellung „IP- (Intellectual Property), Patent- und Verwertungsstrategie FH Aachen“, „IP-Leitfaden für Gründende der FH Aachen“, Formulare zur Erfindungs- und Softwaremeldung.

Website Gründungszentrum

- > <https://gruendungszentrum.fh-aachen.de/schutzrechte/>
- > Bereitstellung IP-Leitfaden Für Gründende der FH Aachen.

Downloadcenter der FH Aachen

- > Handreichung „Erfindungen, Schutzrechte, Patente“ mit weiteren Informationen und wichtigen Hinweisen zum Prozessablauf von Erfindung bis Verwertung und/oder Schutzrechtsaufgabe.
- > Formulare zur Erfindungsmeldung und Softwaremeldung.

PROkoll

- > Webplattform auf Basis von Microsoft SharePoint.
- > Bereitstellung wichtiger Informationen und Dokumente zu den Erfindungsfällen der Hochschule.
- > Austausch und Bearbeitung von Dokumenten unter den Benutzenden.
- > Zugangsberechtigung: PatentScout der Hochschule, Hochschülerfindende und PROvendis.

Scouting, Beratung, Information / Weiterbildung**Scouting, Beratung, Information**

- > Proaktives Scouting zur Identifikation von IP an der Hochschule.
- > Information, Beratung und Sensibilisierung der Hochschulangehörigen zu gewerblichen Schutzrechten, zum Schutz von nicht patentierbaren Ergebnissen und Know-How sowie von Software, von vor Erfindungsmeldung bis hin zur Verwertung.
- > Beratung zur Förderung von Schutzrechtsanmeldungen.
- > Beratung zur Förderung von IP-basierten Ausgründungen (Spin-off) in Kooperation mit dem Gründungszentrum der FH Aachen.

Weiterbildung

- > Qualifizierungsangebote für Hochschulangehörige, Hochschulbeschäftigte, Studierende und Gründende.
- > Vermittlung zielgerichteter Informationen zur frühzeitigen Sensibilisierung für den Umgang mit IP.
- > Themengebiete: gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Schutz von nicht patentierbaren Ergebnissen, Know-How, Software, Vertragsgrundlagen und vieles mehr.
- > IP-Führerschein: E-Learning-Tool rund um den Schutz von IP zur eigenständigen Durchführung mit Zertifikat.

II Bestmögliche Verwertung für Hochschule und Erfindende erzielen

Die Hochschule stellt alle notwendigen Ressourcen für die Schutzrechtesicherung und Verwertung bereit.

Vor dem ersten Anmeldetag von Schutzrechten, darf die Erfindung nicht bekannt gemacht werden, da sie sonst zum Stand der Technik zählt und keine Neuheit mehr darstellt, was die Schutzrechtesicherung und die wirtschaftliche Verwertbarkeit gefährdet.

Rechtesicherung und Schutzrechtsstrategie**Kooperationsprojekte**

- > Bei Projekten mit Dritten, wie bspw. mit Unternehmen oder anderen Forschungseinrichtungen werden Kooperationsvereinbarungen vor bzw. mit Projektbeginn getroffen, die Regelungen zum Umgang mit eingebrachtem und während einer Projektlaufzeit entstehendem Know-How oder entstehenden Erfindungen der Hochschule in Projektkooperationen festlegen.

Inanspruchnahme der Erfindung / Schutzrechtesicherung / Patentanmeldung

- > Bei Inanspruchnahme der Erfindung durch die Hochschule, ist die Hochschule im Folgenden Eigentümerin der Erfindung und resultierender Schutzrechte.
- > Die Ausarbeitung der bestmöglichen Schutzrechtsstrategie erfolgt individuell in Zusammenarbeit zwischen Hochschule, IVT, der PROvendis und in Absprache mit den Erfindenden sowie im Gründungskontext zusätzlich zwischen Gründungszentrum und Gründungsinteressenten. Die Schutzrechtsstrategie und ein relevanter Schutzzumfang zur Erfindung wird insbesondere auch unter Berücksichtigung potentieller Verwerter und/oder Gründung und potentieller Verwertungsoptionen, sowie unter Kosten/Nutzen-Abwägung für die Hochschule erarbeitet.

- > Die Patentanmeldung erfolgt durch die Hochschule. Die Erfindenden werden bei Anmeldung namentlich als Erfinder bzw. als Erfinderinnen genannt, nicht als Eigentümer oder Eigentümerinnen. Die Ausarbeitung der Patentschrift erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Erfindenden und Patentanwalt.
- > Koordinator aller mit der Patentanmeldung in Zusammenhang stehenden Prozesse ist die PROvendis unter Einbeziehung der Erfindenden, der Hochschule, IVT, Gründungsinteressenten und dem Gründungszentrum.

Freigabe und/oder Rückübertragung einer Erfindung

- > Nimmt die Hochschule eine Erfindung nicht an oder meldet eine angenommene Erfindung nicht zum Patent an, zieht die Hochschule eine Anmeldung vor Erteilung eines Patents zurück oder hält sie eine Patentanmeldung, ein erteiltes Patent, einen Teil einer Patentanmeldung oder eines erteilten Patents nicht aufrecht, wird die Erfindung durch Erklärung in Textform an die Erfindenden fristgerecht freigegeben und die Rechte an der Erfindung/dem Schutzrecht zur Rückübertragung angeboten.
- > Vor Freigabe/Rückübertragung prüft die Hochschule Rechtsverbindlichkeiten mit Dritten.

Verwertungsstrategie

Verwertungsoptionen

- > Verkauf, Lizenzierung (exklusiv, nicht exklusiv), Übertragung von Erfindungsanteilen oder Schutzrechten. Die Verkaufs- oder Lizenzmodelle sowie Übertragungskonditionen werden unter Berücksichtigung des von der PROvendis ermittelten marktüblichen Preises der Technologie, beihilfekonform und individuell für jeden Schutzrechtsfall erstellt.
- > Gründung. Basis für Start-Ups.
- > Weiterentwicklung. Akquise neuer Forschungsk Kooperationen, Fördermittel und sonstiger Drittmittel.

Verwertungsplan

- > Wird gemeinsam mit den Erfindenden, der Hochschule, IVT, Gründungsinteressenten und der PROvendis erstellt.
- > Transparente und verbindliche Definition von individuellen Meilensteinen und möglichen Ausstiegsriterien innerhalb der Schutzrechts- und Verwertungsstrategie.
- > Regelmäßiger Abgleich und Aktualisierung im Einklang mit dem Projektgeschehen.

Vermarktung

- > Erfolgt durch die Patentverwertungsagentur PROvendis oder im Gründungsvorhaben durch das Gründungsteam.
- > Das Konzept wird in Zusammenarbeit mit den Erfindenden und der PROvendis erstellt.
- > Ein Technologieangebot zur Erfindung wird gemeinsam mit den Erfindenden ausgearbeitet und über diverse Plattformen der Wirtschaft und Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Erfindungsvergütung

Verwertet die Hochschule die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen, nach § 42 Nr. 4 ArbNErfG, ohne Abzug der für die Hochschule entstandenen Kosten. Bei mehreren Erfindenden erfolgt die Aufteilung der Vergütung nach den in der Erfindungsmeldung angegebenen prozentualen Erfindungsanteilen.

III. Transparenz, Kommunikation und Kooperation leben

Kommunikationsnetzwerk

Die zentrale Schnittstelle an der Hochschule für alle Belange rund um das Thema IP ist zu jedem Zeitpunkt des Prozesses von erster Beratung vor Erfindungsmeldung über die Patentanmeldung, bis hin zur Verwertung und darüber hinaus, der PatentScout im IVT des Dez V, mit folgenden Aufgaben:

- > Vernetzung: Hochschule (PatentScout) – Erfindende – PROvendis – Patentanwalt,
- > Vermittlung und Entscheidungsträger bei Schutzrechtsanmeldungen und Verwertungsabschlüssen,
- > Bereitstellung und Archivierung aller prozessrelevanten Dokumente unter Einbindung von PROkoll.

Im Gründungskontext wird die Kommunikation über das Gründungszentrum initiiert.

Transparenz und Kooperation im gesamten Prozess

Der Prozess von Erfindung bis Verwertung und/oder Schutzrechtsaufgabe ist im BIC-Portal der FH Aachen hinterlegt. Eine Handreichung zum Prozessablauf „Erfindungen, Schutzrechte, Patente“, mit praxisorientierten Informationen und wichtigen Hinweisen zur Vorgehensweise bei geplanter Erfindungsmeldung, steht im Downloadbereich der FH Aachen zur Verfügung. Im IP-Leitfaden für Gründende der FH Aachen ist die Vorgehensweise im Gründungskontext dargestellt.

Bewertung der Erfindung / des Schutzrechts

- > Bei Einreichung einer Erfindung bei der Hochschule, wird diese auf ihr Innovationspotential geprüft und bewertet, unter Beachtung der folgenden Aspekte:
 - a) Neuheit, Patentfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit,
 - b) Vertragsverpflichtungen, Belastung von Rechten Dritter,
 - c) Patentsituation, erzielbarer Schutzzumfang, Patentfähigkeit der Erfindung,
 - d) Entwicklungsstand der Erfindung, Prüfung auf Funktionalität, Aussichten auf Weiterentwicklung,
 - e) Marktpotential der Erfindung, Wert der Erfindung, Verwertungspotential.
- > Bei einem bestehenden Schutzrecht wird eine erneute Prüfung und Bewertung bspw. bei geplanter Verwertung oder bei anstehender Entscheidung zur Schutzrechtsaufgabe veranlasst.
- > Im Auftrag der Hochschule prüft und bewertet die PROvendis GmbH die Erfindung / das Schutzrecht und erteilt der Hochschule Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.

Erörterungen / Diskussion / Entscheidungen

- > Alle Empfehlungen dienen der Hochschule als Entscheidungsgrundlage und werden im Dialog mit den Erfindenden / Gründenden erörtert. Somit schafft die Hochschule bereits bei der Entscheidung zur Inanspruchnahme oder Freigabe, sowie bei allen weiteren prozessbedingten Entscheidungen die nötige Transparenz im Gesamtprozess und steht in stetigem kooperativen Austausch mit den Erfindenden, wobei auch stets die Interessen der Erfindenden / Gründenden mitberücksichtigt werden.
- > Im Falle einer nicht erzielbaren Einstimmigkeit, wird der Sachverhalt zur Klärung im Rektorat vorgelegt.

Patentportfolio

Das Patentportfolio der FH Aachen steht im Forschungsinformationssystem „HISinOne RES“, sowie jährlich aktualisiert im IVT zur Verfügung.

IV Start-Ups und freie Erfindende fördern

Start-Ups

- > IP-Leitfaden für Gründende im Gründungszentrum.
- > Die Hochschule unterstützt die Gründung von Unternehmen, die Forschungserkenntnisse aus der Hochschule heraus in marktfähige Produkte oder Dienstleistungen überführen möchten und bietet Gründenden an, ausgründungsrelevante Erfindungen mittels gewerblicher Schutzrechtsanmeldungen zu schützen.
- > Die Annahme von Erfindungen und Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten durch die Hochschule erfolgt auf Basis des ArbNErfG nach Übertragung der Rechte an der Erfindung auf die Hochschule. Die Vergütung erfolgt nach § 42 Nr. 4 ArbNErfG.
- > Für ausgründungsrelevante Schutzrechte, die im Besitz der Hochschule sind, bietet die Hochschule individuell erstellte, gründungsverträgliche, beihilfekonforme und am marktüblichen Preis orientierte Verkaufs- und/oder Lizenzmodelle an, die in besonderem Maße das unternehmerische Risiko der Existenzgründung berücksichtigen werden.
- > Als De-Minimis-Beihilfe und Fördermaßnahme im Sinne des § 3 Absatz 2 HG NRW und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU kommen an der FH Aachen in Betracht: die Überlassung von Räumlichkeiten; die Nutzung von Infrastruktur; die Übertragung und Nutzung einzelner konstruierter bzw. entwickelter Geräte (Prototypen) zu gründerfreundlichen Konditionen. Die Nutzung und Übertragung von geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) soll nur erfolgen, wenn dieses aus einer

Förderung, welche die antragstellende Unternehmensgründung selbst eingeworben hat, entstanden ist. Das IP kann nur nach Bewertung z. B. durch PROvendis übertragen werden.

- > Wird die Nutzung und Übertragung von IP als De-Minimis-Beihilfe gewährt, so nimmt die Hochschule durch die Übertragung keine Einnahmen ein. Dementsprechend wird auch keine Vergütung nach § 42 Nr. 4 ArbNErfG ausgezahlt.
- > Die Sensibilisierung für IP, gewerbliche Schutzrechte und die Verwertung nicht patentierbarer Ergebnisse sowie die Beratung zu Schutzrechtsstrategien im Gründungsgeschehen, erfolgt bereits in der Frühphase der Gründungsplanung.

Freie Erfindende

- > Erfindungen von freien Erfindenden, wie Lehrbeauftragte, Stipendiaten, Gastdozenten oder Studierende ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule, können auf Wunsch und mit Empfehlung zur Annahme der Erfindung, bei zielgerichtetem Interesse zur wirtschaftlichen Verwertung, durch die Hochschule wie Hochschulerfindungen angenommen und mittels bestmöglicher Schutzrechts- und Verwertungsstrategie zum Erfolg gebracht werden.
- > Die Vergütung erfolgt wie für Hochschulangehörige nach § 42 Nr. 4 ArbNErfG.

Begriffe und Definitionen

Das *Arbeitnehmererfindergesetz* (ArbnErfG) regelt das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Fall einer patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung. Das *ArbnErfG* räumt dem Arbeitgeber den Anspruch auf eine Dienstleistung ein. Der Arbeitnehmer erhält im Gegensatz dafür eine entsprechende Vergütung.

Eine *Erfindung* ist eine Neuentwicklung, eine technische Lösung einer technischen Aufgabe aufgrund von technischen Überlegungen. Sie stellt eine schöpferische Leistung dar, die auf eine Problemlösung gerichtet ist.

Eine *Dienstleistung* ist eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung, die aus der Tätigkeit an der Hochschule entstanden ist oder auf Erfahrungen aus dieser Tätigkeit beruht (§ 4 Abs. 2 ArbnErfG). Ein Arbeitnehmer, der eine Dienstleistung gemacht hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden (§ 1 Abs. 1 ArbnErfG).

Eine *freie Erfindung* ist eine Erfindung, die nicht den Kriterien einer Dienstleistung entspricht. Nach §§ 18, 19 ArbEG unterliegt auch eine freie Erfindung eines Arbeitnehmers der Mitteilung- und Anbieterspflicht.

Die *Textform* beschreibt alle nicht-mündlichen Übermittlungsarten. Im Falle der Meldung einer Dienstleistung erfolgt diese ausschließlich mit dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formular zur Erfindungsmeldung.

Erfindender bezeichnet eine Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat, d.h. in eigener geistiger Leistung eine gegenüber dem Stand der Technik neue und erfinderische technische Lösung für ein Problem gefunden hat.

Freier Erfindender bezeichnet eine Person, die kein Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule hat, wie Lehrbeauftragte, Stipendiaten, Gastdozenten oder Studierende.

Unter den Begriff *geistiges Eigentum* (international: intellectual property (IP)) fallen Eigentumsrechte an Schöpfungen des menschlichen Intellekts (beispielsweise Erfindungen, Know-how, Software).

Gewerbliche Schutzrechte dienen der rechtlichen Absicherung und dem Schutz des geistigen Eigentums auf gewerblichem Gebiet. Sie bieten die Möglichkeit, gegen Nachahmer auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen. Patente, Gebrauchsmuster, Designs und Marken werden nach Anmeldung beim Patentamt amtlich registriert.

Zu den *nicht schutzrechtsfähigen Erfindungen* zählen Forschungsergebnisse, Know-How, urheberrechtlich geschützte Werke wie Publikationen oder Software sowie Zelllinien, Bakterien- oder Virusstämme, Antikörper oder Mausmodelle. Auch nicht schutzrechtsfähige Erfindungen können kommerziell genutzt und lizenziert werden.